



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Verein der Eltern und des Otto-Hahn-Gymnasiums Springe VGHS". Der Sitz des Vereins ist Springe. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der VRNr. 130085 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung des Otto-Hahn-Gymnasiums Springe, insbesondere durch Unterstützung des Gymnasiums bei der sachlichen Ausstattung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische (email) Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.



Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Ersten, Zweiten und Dritten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur Neuwahl des Vorstandes - im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist an den Auftrag der Mitgliederversammlung gebunden, soweit ein solcher vorliegt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, § 26 BGB.

Vorstandssitzungen sind vom Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder elektronisch (email) gefasst werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Kalenderjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme der Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der



Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Erteilung von Aufträgen an den Vorstand im Rahmen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich erfolgen oder auch durch Bekanntgabe in dem Mitteilungsblatt des Otto-Hahn-Gymnasiums (Gelbe Seiten).

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $2/3$  der Erschienenen erforderlich.

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verdiente Vorstandsmitglieder nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt zu "Ehrevorsitzenden" und langjährige bewährte Mitglieder zu "Ehrenmitgliedern" wählen.

Ehrevorsitzende sind zu Vorstandssitzungen einzuladen. Sie üben in diesen Sitzungen kein Stimmrecht aus.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

## **§ 10 Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, werden der Erste und Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Otto-Hahn-Gymnasium Springe, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.